

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **13 (1959)**

Heft 3: **Stadtbau : Wirklichkeit und Ideen = Urbanisme : réalité et perspectives = City planning : reality and dreams**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszug aus unserer
Referenzliste:

Hotels

Hotel Adula, Flims
Park-Hotels Waldhaus,
Flims
Hôtel Alba, Genève
Hôtel Montbrillant, Genève
Hotel Arizona, Lugano
Hotel Ariana, Lugano
Grand Hotel Palace,
Lugano
Park-Hotel, Lugano
Kurhaus Sanrocco, Lugano
Schloßhotel, Pontresina
Hotel Münzhof, Rorschach
Hotel Glockenhof, Zürich
Hotel Rothaus, Zürich

Spitäler

Privatklinik Beau-Site, Bern
Hôpital Cantonal, Genève
Diakonissenhaus Siloah,
Gümligen
Kantonsspital
Münsterlingen
Hôpital des Cadolles,
Neuchâtel
Nervenheilanstalt Schlöbli,
Oetwil a. S.
Kantonsspital St. Gallen
Krankenhaus Wattwil

Altersheime
gewerbliche
Wäschereien
Industrie

POENSGEN

mehr Leistung mit weniger Personal

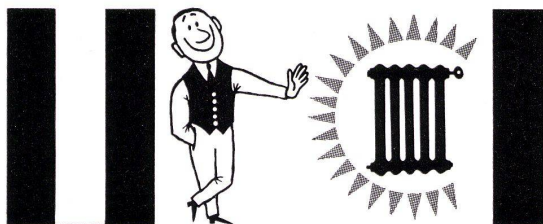


durch die weltbekannten, vollautomatischen
Poensgen-Wäschereimaschinen. Komplett An-
lagen für Hotels, Spitäler und Gewerbe.

Wamag

Wäschereimaschinen AG., Zürich 3, Zweierstr. 146, Tel. 35 21 55

Mehr Wärme — weniger Brennstoff



EMB- UMWÄLZPUMPEN

für Zentralheizungen



EMB Elektromotorenbau AG
Birsfelden
Tel. 061/4118 50

Radio
Elektrisch
Telefon



FELDEGGSTR. 32 ZÜRICH 8 TEL. 34 66 34



IS|AL



Fassadenelemente

Was ist Is/al

Ein IS-oliertes Al-uminiumfenster wie es sein Name sagt. Sein durchdachter Aufbau gewährt grösste Stabilität bei den verschiedensten Flügelgrössen und Öffnungsarten. Es erlaubt differenzierte Farbgebungen von Innen- und Aussenseite, und wirkt besonders durch seine einfache Konstruktion elegant.

Seine Anwendung

erfolgt überall dort, wo an Fenster- und Fassadenkonstruktionen hohe Isolierwerte und geringe Unterhaltskosten gefordert werden. So wird Is/al vor allem für Verwaltungsbauten, Geschäfts- und Schulhäuser verwendet.

Verlangen Sie bitte Referenzen und unseren technischen Dienst.

Hans Schmidlin AG
Aesch - Basel
Zürich

061 82 38 54
051 47 39 39

SCHMIDLIN

langten, wenn überhaupt eine allgemeine Formel erarbeitet werden sollte. Bedeutend fruchtbarer und nicht in den Empfehlungen zum Ausdruck kommend waren die Gespräche und Kontakte, der Gedankenaustausch und die Bereicherung an Erfahrung, die mancher Fachmann schon dadurch erfuhr, daß er aus den Methoden der Kollegen aus anderen Ländern, auch wenn sie für sein eigenes Land nicht direkt anwendbar und gültig waren, wertvolle Anregungen für die Behandlung der eigenen Probleme finden konnte.

Sehr erschwert und verlangsamt wurde die Arbeit des Kongresses in den ersten Tagen durch die unvermeidliche Abstimmung über die notwendigsten Grundbegriffe. Hier fühlte man das Bedürfnis nach einem anerkannten Städtebauwörterbuch mit Begriffsbestimmungen und Deutungen des Geltungsbereiches gleichlautender Bezeichnungen in den verschiedenen Ländern deutlich. Auch die oft ans Übermenschliche grenzenden und durchwegs lobenswerten Leistungen der Simultanübersetzer konnten die zur treffenden Wortwahl unerläßliche Fachkenntnis nicht wettmachen.

Die diesem Bericht gesetzten Grenzen lassen es nicht zu, auf die einzelnen Fragen näher einzugehen. Sie haben aber in den folgenden Empfehlungen ihren Niederschlag gefunden.

Empfehlungen

Auf Grund der aus neunzehn Ländern vorliegenden Berichte und als Ergebnis der Beratungen der vier Studiengruppen hat das Plenum des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Städtebau am 6. September 1958 beschlossen:

«Der Internationale Verband möge alsbald eine ‚Charta des Wohnungswesens, des Städtebaues und der Raumplanung erarbeiten, welche den modernen Gegebenheiten und Ansprüchen der Technik, der Wirtschaft und der menschlichen Gesellschaft schlechthin gerecht wird und der Entwicklungsplanung in den verschiedensten Raumeinheiten neue Impulse und Realisierungschancen vermittelt. Der Kongreß erwartet, daß eine solche Charta ähnliche Wirkungen auslöst wie dies seinerzeit in so hervorragender Weise durch die, höchste Anerkennung verdienende ‚Charta von Athen‘ geschehen ist.»

Ferner billigte der Kongreß die folgenden Empfehlungen der Studiengruppe:

1. Studiengruppe: «Die Konzeption der Regionalpläne.»

a. Die Region ist ein Gebiet, das in seiner Größenordnung eine Synthese aller städtischen und ländlichen, wirtschaftlichen und sozialen Elemente nationaler und örtlicher Art ermöglicht. Sie soll als eine Einheit mit gewisser Eigenständigkeit, aber niemals isoliert geplant werden.

b. Der Regionalplan soll die räumlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Erfordernisse der Region erfassen und harmonisieren; er soll unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die am besten geeignete Flächenwidmung und darüber hinaus ein umfassendes Aktionsprogramm vorschlagen.

c. Für die Abgrenzung von Regionen sind die funktionellen Beziehungen maßgebend. Die regionale Planung soll mit der nationalen, internationalen und supranationalen Planung koordiniert werden.

d. Die vorbereitenden Untersuchungen und die Regionalplanung selbst können zurückgehen auf die Initiative entweder von staatlichen, regionalen oder kommunalen Behörden oder von eigens zum Zwecke der Regionalplanung gegründeten Planungsgemeinschaften und -ausschüssen, denen neben den Verwaltungsbehörden und Privatpersonen oder die letztgenannten allein angehören können.

Die Planungsarbeit selbst kann sowohl in öffentlichen Behörden als auch in privaten Planungsbüros erfolgen. In beiden Fällen ist die Beteiligung von Spezialisten aller sachlich betroffenen Fachgebiete, u.a.

auch der Landwirtschaft, unbedingt zu empfehlen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Heranbildung von Planungsfachleuten, vor allem von solchen Experten, die die Aufgabe der Koordinierung und der Integration beherrschen sollen.

e. Die für die Regionalplanung verantwortlichen Stellen sollten die Entwicklung innerhalb der Region beobachten, um bei gegebener Veranlassung die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Planung an veränderte Verhältnisse zu ergreifen. Die zeitlichen Abstände für die Vornahme der erforderlichen Überprüfungen müssen dem Entwicklungsrhythmus der einzelnen Planungsräume entsprechen.

Die Überprüfungen sollen denselben Stellen obliegen, die den ursprünglichen Plan bearbeitet haben.

2. Studiengruppe: «Die Verwirklichung der Regionalpläne.»

a. Zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der regionalen Planungsaufgaben erscheint die Schaffung regionaler Planungsbehörden ratsam.

Ist die Planungsregion mit einem bestimmten Verwaltungsgebiet identisch, so obliegt die Regionalplanungsarbeit der entsprechenden Behörde der allgemeinen Verwaltung.

Besteht die Planungsregion aus mehreren Verwaltungseinheiten oder aus Teilen mehrerer Verwaltungseinheiten, so ist die Regionalplanung in Gemeinschaft der beteiligten Verwaltungsbehörden zu bearbeiten. Verwaltungsgrenzen dürfen der Schaffung zutreffender Planungsregionen nicht im Wege stehen.

b. Die der Planung vorausgehende Bestandsaufnahme und die Ausarbeitung der Planentwürfe sind eine Team-Arbeit von Spezialisten. Die förmliche Aufstellung der Pläne und die grundsätzlich notwendige staatliche Genehmigung sind Akte politischer Willensbildung.

Bereits mit der Beschlußfassung sollten die Regionalpläne vorläufig in Kraft treten, um Gefährdungen der Planungsziele innerhalb der Wartezeit bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung auszuschließen.

c. Der Regionalplan ist ein überörtlicher und überfachlicher Rahmenplan. Als Ergebnis der vorausgegangenen Koordination verpflichtet er alle beteiligten Behörden und Stellen auf ein gemeinsames Entwicklungsziel.

Der Regionalplan soll die im einzelnen vorgesehenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Vollzugsmaßnahmen sowie deren Träger bezeichnen.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten des nationalen Rechtes und je nach der Art der Planziele soll der Regionalplan Verbote und Gebote verfügen, Hilfs- und Förderungsmaßnahmen gewähren oder aber sich auf die Überzeugungskraft von Empfehlungen beschränken können.

Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der Regionalpläne ist eine vorausschauende langfristige Boden- und Investitionspolitik. Zu deren Förderung kann die Schaffung regionaler gemeinschaftlicher Finanzierungs- und Investitionsinstitute zweckmäßig sein.

d. Die Planung der kleineren Räume muß sich der Planung der größeren Räume einpassen. Die Planung der größeren Räume hat aber die Belange der Teilräume zu berücksichtigen. Die allgemeine Staatspolitik, die Wirtschaftspolitik und die Nationalplanung sind von der Regionalplanung zu beachtende Gegebenheiten. Die staatlichen Fachplanungen, die staatlichen Investitionsplanungen und allesonstigen staatlichen Spezialmaßnahmen zur Entwicklung der Region sollen durch die Regionalplanung auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet werden. So betrachtet, ist der Regionalplan die Proklamation eines gemeinsam angestrebten Entwicklungszieles.

e. Die Aufstellung von regionalen Plänen für das gesamte Staatsgebiet ist erstrebenswert. Soweit die personellen, sachlichen und technischen Mittel hierfür nicht ausreichen, sind diejenigen Regionen zunächst zu planen, in denen das Bedürfnis nach ausreichender, gestaltender und